

# ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

der Kindertagesstätte „HulaHopp“, Dohrmannweg 4b, 25337 Elmshorn,  
des ASB Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.,  
verwaltet durch den Regionalverband Pinneberg-Steinburg, Hamburger Straße 160, 25337 Elmshorn

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen sind Grundlage des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten, im Weiteren ‚Eltern‘ genannt, und dem Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e.V., im Weiteren ‚ASB‘ genannt, vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte geschlossen wird.

## 1. Die Grundsätze des Arbeiter-Samariter-Bundes und der Kindertagesstätte

Der ASB ist eine der ältesten Wohlfahrtsorganisationen in Deutschland. Die Angebote des ASB in der sozialen Arbeit stehen allen Menschen offen ohne Ansehen ihrer politischen, ethnischen, nationalen und religiösen Zugehörigkeit. Die Arbeit des ASB ist geprägt von sozialer Verantwortung, Weltoffenheit und Toleranz. Diese Grundwerte fließen in die pädagogische Arbeit seiner Kindertagesstätten ein. Weitere Informationen sind dem Leitbild der ASB-Kitas und der Konzeption der Kindertagesstätte zu entnehmen.

## 2. Anmeldung und Aufnahme

- a. Die Aufnahme in die Kindertagesstätte bedarf der Anmeldung durch die Eltern im Kita-Portal oder ersatzweise im Kita-Büro.
- b. Die Platzzusage erteilt die Kita-Leitung. Die Zusage erfolgt schriftlich und wird von der Kita-Leitung versendet.
- c. In der Krippe und der Familiengruppe werden Kinder aufgenommen, die den 12. Lebensmonat vollendet haben. In den Elementargruppen werden Kinder aufgenommen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben.
- d. Nach §1 Abs. 1 KitaVO des Landes Schleswig-Holstein müssen auf einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung vorangegangene Erkrankungen und der Impfstatus des Kindes belegt werden. Die Bescheinigung soll bei der Aufnahme nicht älter als 14 Tage sein. Das Kind muss am Tag der Aufnahme frei von ansteckenden Krankheiten sein.
- e. Bedingungen für die Aufnahme in die Kita sind Nachweise über
  - eine Inanspruchnahme einer ärztlichen Impfberatung (§34 Abs. 10a IfSG) und
  - einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern gemäß den Empfehlungen der STIKO oder
  - eine durch Masernerkrankung erlangte Immunität gegen Masern (in Form eines ärztlichen Zeugnisses) oder
  - eine medizinische Kontraindikation - z.B. wegen Allergie gegen Impfstoff oder wegen schwerer Erkrankung – die eine Schutzimpfung unmöglich macht (in Form eines ärztlichen Zeugnisses).

## 3. Tägliche Öffnungs- und Betreuungszeiten

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Gruppen werden nach Abstimmung mit der Stadt eingerichtet. Soweit organisatorisch und wirtschaftlich möglich werden diese an die Bedarfe der Familien angepasst. Die Öffnungszeiten und die Kosten sind der Elternbeitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

## 4. Öffnungs- und Schließungszeiten

- a. Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten sind der Elternbeitragsordnung und der Konzeption zu entnehmen.
- b. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- c. Die Kita ist insgesamt an 10 Tagen im Kalenderjahr geschlossen. Die Schließungszeiten liegen zwischen (einschließlich) Heiligabend und Neujahr sowie an weiteren Tagen, die für Konzeptionsentwicklung, Fortbildung und Qualitätsentwicklung genutzt werden. Darüber hinaus wird an einzelnen sogenannten „Brückentagen“ geschlossen. Die Lage der Schließzeiten wird den Eltern auf dem ersten Elternabend des jeweiligen Kindergartenjahres, spätestens aber am 1.10., für das laufende Kalenderjahr bekannt gegeben.
- d. Während der Schließungszeiten sind die Eltern nicht von der Zahlungspflicht der Elternbeiträge entbunden.
- e. Das Kind hat einmal im Jahr für zwei aufeinanderfolgende Wochen Urlaub zu nehmen. Weiteres siehe 6.b

## 5. Elternbeiträge und Pauschalen

- a. Für die Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge von den Eltern erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich an dem Höchstbeitrag des KiTaG in der jeweils gültigen Fassung. Zudem fallen Pauschalen für die Verpflegung an. Weiteres ist der Elternbeitragsordnung zu entnehmen.
- b. Die Elternbeiträge und die Verpflegungspauschalen sind auch bei Abwesenheit des Kindes und an Schließtagen zu entrichten. Mehr unter §5 der Elternbeitragsordnung.

- c. Von den Eltern ist eine SEPA-Lastschriftermächtigung zu erteilen, damit die Elternbeiträge und Pauschalen zum Monatsbeginn eingezogen werden können.
- d. Die Elternbeiträge und die Verpflegungspauschale sind grundsätzlich monatlich im Voraus zu entrichten.
- e. Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge und der Verpflegungspauschale entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ausscheiden des Kindes.
- f. Bei Nichteinhaltung der Zahlungspflicht ist der Arbeiter-Samariter-Bund berechtigt, das Betreuungsverhältnis aufzulösen.

## **6. Betreuungsbedingungen**

### **a. Eingewöhnung des Kindes**

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind während der Eingewöhnungsphase in der Kita zu begleiten. Die Länge der Eingewöhnungszeit orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen des jeweiligen Kindes. Die Betreuungsdauer wird in dieser Phase unter Umständen die vertraglich vereinbarte Stundenzahl unterschreiten. Als Eintrittsdatum gilt der erste Tag des Eingewöhnens.

### **b. Abwesenheit und Urlaub des Kindes**

Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen sollen die Eltern die Kita benachrichtigen. Bei längerer unentschuldigter Abwesenheit des Kindes behält die Kindertagesstätte sich die Auflösung des Betreuungsverhältnisses vor. Grundsätzlich soll ein kontinuierlicher Besuch der Kindertagesstätte gewährleistet sein.

Die Eltern verpflichten sich im Sinne des Kindeswohles, pro Kindergartenjahr ihr Kind zusätzlich zu der Schließzeit im Winter für zwei aufeinander folgende Wochen vom Kitabesuch zu beurlauben. Die Eltern sollen die Urlaubszeit ihres Kindes für das folgende Kalenderjahr spätestens bis zum 15. November der Kita-Leitung bekannt gegeben haben.

### **c. Krankheit des Kindes**

Kranke Kinder werden nicht zur Betreuung in der Kindertagesstätte angenommen. Liegt eine Infektionskrankheit vor, müssen die Eltern die Kindertagesstättenleitung oder die Gruppenkräfte unverzüglich darüber informieren (Mitteilungspflicht nach § 34 Abs.1 IfSG). Erkrankt ein Kind während des Kindertagesstättenbesuchs, muss es umgehend abgeholt werden.

Bei ansteckenden Krankheiten muss der Arzt entscheiden, wann der Besuch der Kindertagesstätte wieder möglich ist. Kinder, die unter infektiösem Durchfall oder Erbrechen leiden, müssen 48 Stunden symptomfrei sein, bevor sie die Einrichtung wieder besuchen dürfen. Kinder, die unter Fieber leiden, müssen 24 Stunden symptomfrei sein, bevor sie in die Kita zurückkehren können. Sollten Kinder mit eben genannten Erkrankungen den Besuch in der Kindertagesstätte frühzeitig wieder aufnehmen, ist von den Eltern auf Anfrage der Kindertagesstätte ein Attest vom Arzt einzuholen, das die Genesung des Kindes und die Unbedenklichkeit hinsichtlich der Ansteckungsgefahr bescheinigt. Bei bestimmten Infektionskrankheiten müssen die Eltern immer ein ärztliches Attest vorlegen (siehe Belehrung nach IfSG).

Medikamente werden durch das Kita-Personal grundsätzlich nicht verabreicht.

### **d. Aufsichtspflicht**

Solange sich das Kind in der Obhut der Kindertagesstätte befindet, übernehmen die pädagogischen MitarbeiterInnen der Einrichtung die Aufsichtspflicht für das Kind. Hierbei soll das wachsende Bedürfnis des Kindes nach Selbständigkeit Berücksichtigung finden. Die Verantwortung für die Betreuung des Kindes tragen die Gruppenfachkräfte und die Kita-Leitung. Der Hin- und Rückweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Kinder werden nur bei vorheriger Absprache mit den Eltern anderen Personen übergeben.

### **e. Beginn und Ende der Betreuung**

Solange sich das Kind in der Obhut der Kindertagesstätte befindet, übernehmen die pädagogischen MitarbeiterInnen der Einrichtung die Aufsichtspflicht für das Kind. Hierbei soll das wachsende Bedürfnis des Kindes nach Selbständigkeit Berücksichtigung finden. Die Verantwortung für die Betreuung des Kindes tragen das pädagogische Fachpersonal und die Leitung der Kindertagesstätte. Der Hin- und Rückweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Kinder werden nur an deren Eltern und an abholberechtigte Personen übergeben. Die Eltern erklären der Kita schriftlich und mit Unterschrift, wer abholberechtigt ist (z.B. im Aufnahmebogen oder in dem von der Kita erhältlichen Formular).

### **f. Frühstück und Zwischenmahlzeiten**

Frühstück ist den Kindern von den Eltern mitzugeben. Weitere Informationen erhalten Sie im Aufnahmegespräch. Getränke stehenden Kindern in der Kita zu jeder Tageszeit zur Verfügung. Die Kosten für Getränke und Zwischenmahlzeiten sind in der Verpflegungspauschale enthalten (siehe Elternbeitragsordnung).

### **g. Mittagessen**

Allen Kindern wird täglich eine vollwertige, warme Mahlzeit angeboten. Die regelmäßige Teilnahme am Mittagessen ist verbindlicher Bestandteil des Betreuungsvertrages. Das Mittagessen wird pauschal berechnet. In der Pauschale sind auch Kosten für Getränke und Zwischenmahlzeiten enthalten (siehe aktuelle Elternbeitragsordnung).

### **h. Kleidung der Kinder**

In der Kita benötigen die Kinder praktische Kleidungsstücke, in denen sie sich frei bewegen und auch schmutzig machen können. Bei schlechtem Wetter sind den Kindern wetterfeste Kleidung, insbesondere Regensachen (Regenhose, Regenjacke, Gummistiefel) mitzugeben. Für den täglichen Gebrauch und zum Verbleib in der Kita werden Hausschuhe und ausreichend Wechselkleidung benötigt. Die Kleidungsstücke sollen mit Namen versehen werden.

### **i. Wickelkinder**

Die Eltern von Kindern, die in der Kita gewickelt werden müssen, haben selbst für einen ausreichenden Vorrat an Windeln und notwendigen Pflegeartikeln für ihr Kind in der Kita zu sorgen.

## **7. Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

a. Der Betreuungsvertrag für einen Krippenplatz endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31.7. des Jahres, in dem das Kind bis zum 31.8. das dritte Lebensjahr vollenden wird.

Der Betreuungsvertrag für einen Elementarplatz endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31.7. des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig und eingeschult wird.

b. Die vorzeitige Beendigung des Betreuungsvertrages ist mit Kündigung zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli) möglich. Die Kündigung muss spätestens am 30. Juni schriftlich eingegangen sein. Maßgeblich ist das Eingangsdatum. Eine Kündigung zwischen dem 1. Juni und 31. Juli ist also nicht möglich.

c. Eine Kündigung im laufenden Kindergartenjahr ist nur aus wichtigem Grund (Beendigung der Erwerbstätigkeit, Wohnortwechsel) zulässig.

Die Kindertagesstätte oder die Eltern können das Betreuungsverhältnis kündigen, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kita-Mitarbeitern in einem Maße gestört ist, dass eine für das Kind förderliche Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat.

d. In besonderen Einzelfällen ist die Kindertagesstätte berechtigt, das Betreuungsverhältnis fristlos zu kündigen. Dies ist insbesondere möglich bei Nichteinhaltung der Zahlungspflicht oder bei längerem unentschuldigtem Fehlen des Kindes.

## **8. Elternmitwirkung**

a. Die Eltern der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätte zu beteiligen. Die Elternschaft der Kindertagesstätte bildet die Elternversammlung.

b. Die Elternschaft jeder Gruppe wählt aus ihrer Mitte bis zum 15.9. des jeweiligen Kindergartenjahres eine zweiköpfige Elternvertretung. Die Elternvertretung stellt für die gesamte Einrichtung eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung. Zu deren Aufgaben gehören unter anderem die Vertretung der Elterninteressen nach innen und außen, die Teilnahme am Kindertagesstättenbeirat und ggf. die Koordination von Elternaktionen.

c. Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Sie beruft mindestens einmal im Jahr im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung eine Elternversammlung ein.
- Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern und den MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte und dem Träger.
- Sie vertritt die Interessen der Eltern und ihrer Kinder durch berufene Personen im Kindertagesstättenbeirat (i.d.R. die Elternsprecher/innen).

d. Der Kindertagesstättenbeirat (§18 KitaG) wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit. Er setzt sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, VertreterInnen der pädagogischen Kräfte, des Trägers und der Standortgemeinde zusammen.

Die Beschlüsse des Beirates haben empfehlenden Charakter für die Entscheidungen des ASB.

e. Darüber hinaus gehende Formen der Mitwirkung und Teilhabe am Kindertagesstattengeschehen sind erwünscht. Sie sollen zwischen Kita-Team und Eltern abgestimmt werden.

## **9. Kooperation mit der Schule**

Gemäß den Anforderungen des Landes Schleswig-Holstein kooperieren die Fachkräfte der Kindertagesstätte nach Rücksprache mit den Eltern mit den Lehrkräften der örtlichen Grundschulen, um einen möglichst reibungslosen Übergang vom Kindergarten in die Grundschule zu gewährleisten. Die Eltern entscheiden, ob sie für einen Austausch zwischen Grundschule und Kita ihre Einwilligung erklären. Entsprechende Einwilligungserklärungen hält die Kita bereit.

## **10. Datenschutz**

a. Zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages fertigen die Erzieher\_innen von jedem Kind eine Dokumentation an, die wichtige Entwicklungsschritte und -ziele des Kindes mit Text und ggf. Bildern festhält. Diese Dokumentationen bilden u.a. die Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern. Diese Daten werden nur für diesen Zweck erhoben und unmittelbar nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Kita vernichtet bzw. gelöscht. Von Elterngesprächen werden Protokolle erstellt, die unmittelbar nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Kita vernichtet werden.

b. Die Kita darf Foto-, Ton- und Filmaufnahmen von Kindern grundsätzlich nicht an fremde Eltern oder andere Dritte weitergeben. Ausgenommen davon sind Bilder im Portfolio-Ordner, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten aller abgebildeten Kinder vorliegt. Auf internen Veranstaltungen – z.B. Aufführungen – dürfen von Eltern Fotos und Filmaufnahmen gemacht werden, wenn keiner der Sorgeberechtigten der anwesenden Kinder dem widerspricht. Wenn nach der mündlichen Belehrung durch das Kita-Personal niemand seine Einwilligung versagt, wird von stillschweigendem Einverständnis ausgegangen. Auf Elternabenden werden hin und wieder Fotos oder Filme aus dem Alltag der Kita gezeigt, um den Eltern einen Einblick in die Aktivitäten der Kinder in der Kita zu geben oder um pädagogische Ziele und deren Umsetzung vorzustellen. Nach Erfüllung ihres Zweckes werden diese Fotos oder Filme umgehend gelöscht bzw. vernichtet.

c. Für besondere Bildungsangebote und für heilpädagogische Fördermaßnahmen arbeitet die Kita mit externen Personen und Institutionen zusammen. An Kooperationspartner und deren Mitarbeitende werden ohne schriftliches Einverständnis der Eltern keine personenbezogenen Daten ausgegeben. Diese Personen dürfen keine Foto-, Ton- oder Filmaufnahmen von Kindern anfertigen. An Presse, Grundschule und andere Kooperationspartner werden nur nach schriftlicher Einwilligung der Eltern Bilder und Daten weiter gegeben.

d. Der ASB hat sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Daten des Kindes und der Familie bekommen. Personen, die länger oder regelmäßig anwesend aber nicht Mitarbeitende der Kita sind, werden von der Kita über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt. Das betrifft Eltern, die während der Eingewöhnung von Kindern für eine gewisse Zeit in der Gruppe anwesend sind, sowie Bewerber\_innen für (Praktikums)Stellen, die in der Einrichtung zur Probe arbeiten bzw. hospitieren.

e. Mit Unterzeichnen des Betreuungsvertrages erklären die Sorgeberechtigten ihr Einverständnis mit dem oben beschriebenen Umgang mit Daten und Bildern ihres Kindes. Weiteres ist in der Datenschutzerklärung geregelt, die Bestandteil des Betreuungsvertrages ist.

### **11. Haftung**

a. Die Kindertagesstätte bzw. der ASB haftet für Personen- und Sachschäden, die im Rahmen einer Aufsichtspflichtverletzung durch die pädagogischen MitarbeiterInnen entstanden sind. Diese Haftung beschränkt sich auf den Zeitraum, in dem das Kind in der Einrichtung betreut wird.

b. Die Kita haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Kita mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen, Geld oder Spielsachen. Dies gilt auch für Spielsachen, die im Rahmen des „Spielzeugtages“, und Fahrzeuge, die im Rahmen des Fahrzeugtages mit in die Kita gebracht werden. Die Kennzeichnung der Sachen (Kleidungsstücke, Spielzeug usw.) ist ausdrücklich erwünscht.

### **12. Gesetzliche Unfallversicherung**

Während des Kindertagesstättenbesuchs, auf Kita-Veranstaltungen (Ausflügen, Freizeiten, Festen usw.) und auf dem Hinweg zur Kindertagesstätte sowie auf dem Rückweg nach Hause ist das Kind über die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert.

### **13. Verbraucherschlichtungsverfahren**

Der Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

### **14. Änderungsvorbehalt**

Aufgrund von Änderungen der sachlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen, z.B. Änderungen der Kosten der Verpflegung, Änderungen im KitaG oder des Betreibervertrages mit dem kommunalen Kita-Träger, können Punkte dieses Vertrages abänderungswürdig sein. Die Vertragsparteien behalten sich daher vor, bestimmte Punkte dieses Vertrags anzupassen, sofern sich Umstände oder Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsabschluss schwerwiegend verändern und die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten. Es kann dann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einer Vertragspartei das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Sofern eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar ist, besteht (u.a.) die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags (§ 314BGB).

Die Sorgeberechtigten erhalten schriftlich eine Änderungsmitteilung an die im Betreuungsvertrag genannte Adresse. Sofern binnen 6 Wochen keine Zustimmung erfolgt, kann die Kindertagesstätte das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist aufheben.

Elmshorn, den 16.07.2020

#### **Arbeiter-Samariter-Bund**

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.  
Regionalverband Pinneberg-Steinburg

Wir helfen  
hier und jetzt.



Arbeiter-Samariter-Bund

# Elternbeitragsordnung

für die Kindertagesstätte „HulaHopp“, Dohrmannweg 4b, 25337 Elmshorn,  
des ASB Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.,  
verwaltet durch den Regionalverband Pinneberg-Steinburg, Hamburger Straße 160, 25337 Elmshorn

## § 1

1. Der Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., betreibt die Kindertagesstätte „HulaHopp“ in Elmshorn. Es gelten die vom ASB festgelegten Allgemeinen Vertragsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten werden Elternbeiträge (Elternbeiträge) erhoben.
3. Die Bemessung der Beiträge erfolgt auf der Grundlage der Förderungsrichtlinien des Kreises Pinneberg für Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2

1. Die Elternbeiträge betragen für die jeweiligen Leistungen wie folgt:

Leistung		Teilnahmebeitrag
<b>Kitaplatz für 0- bis 2-Jährige - 6 Std./tägl.</b>		
Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr	monatlich	216,30 €
<b>Kitaplatz für 0- bis 2-Jährige - 8 Std./tägl.</b>		
Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	monatlich	288,40 €
<b>Kitaplatz für 0- bis 2-Jährige - 9 Std./tägl.</b>		
Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr		324,45 €
<b>Kitaplatz für 3- bis 6-Jährige - 6 Std./tägl.</b>		
Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr	monatlich	169,80 €
<b>Kitaplatz für 3- bis 6-Jährige-8 Std./tägl.</b>		
Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	monatlich	226,40 €
<b>Kitaplatz für 3- bis 6-Jährige-9 Std./tägl.</b>		
Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	monatlich	254,70 €
<b>Verpflegungspauschale</b>		
für warme Mahlzeiten, Zwischenmahlzeiten, Getränke	monatlich	63,00 €

2. Gemäß dem ab 01.08.2020 gültigen KitaG richten sich die Elternbeiträge für Gruppen- und Randzeiten nach dem Alter des Kindes und nicht danach, ob es in einer Krippe oder in einer Elementargruppe betreut wird. Hat das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird der Elternbeitrag im Folgemonat angepasst, ohne dass es dazu eines Antrages durch die Eltern bedarf. Bei einem Wechsel des Betreuungsangebotes (Krippe > Elementargruppe) ist ein neuer Betreuungsvertrag abzuschließen.
3. Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege im Kreis Pinneberg gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger der Jugendhilfe den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig (§7 KitaG). Maßgebend für die Geschwisterermäßigung für Kinder in kostenpflichtiger Kindertagesbetreuung ist die Richtlinie des Kreises Pinneberg für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen.
4. Der Antrag auf Gewährung einer Ermäßigung der Elternbeiträge für Familien mit geringem Einkommen ist bei der Stadt Elmshorn zu stellen. Antragsformulare sind auch in der Kita zu erhalten.

## § 3

Die Elternbeiträge und die Verpflegungspauschalen sind grundsätzlich bargeldlos und monatlich im Voraus zu zahlen. Die Eltern müssen die Zustimmung mit dem Lastschriftverfahren (SEPA) schriftlich erklären.

## § 4

1. Zur Zahlung der Beiträge ist der / sind die Sorgerechtsinhaberverpflichtet. Mehrere Sorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.
2. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes. (vgl. Ziffer 5. e der Allgemeinen Vertragsbedingungen)

## § 5

Die Elternbeiträge sind auch bei Nichtinanspruchnahme der Betreuung, während des Urlaubs und während einzelner Schließtage zu entrichten (siehe 5. und 6. der Allgemeinen Vertragsbedingungen)

Die Zahlungspflicht besteht auch bei Schließungen und Teilschließungen aufgrund massiven Personalausfalls (Unterschreitung der KitaVO), aufgrund behördlicher Anordnungen (insbesondere durch das Gesundheitsamt) und aufgrund höherer Gewalt (Witterung, Wasserschaden, Heizungsausfall). Es entsteht dadurch kein Anspruch auf vollständige oder anteilige Rückerstattung der Elternbeiträge und Verpflegungspauschalen.

**§ 6**

Der Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte ist vorzunehmen, wenn trotz schriftlicher Mahnung der Zahlungspflicht nicht nachgekommen wird (siehe auch Ziff. 7. d der Allgemeinen Vertragsbedingungen).

**§ 7**

Rückständige Elternbeiträge werden zwangsweise nach schriftlicher Mahnung beigetrieben.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Elternbeitragsordnung treten am 01.08.2020 in Kraft.

Elmshorn, den 16.07.2020

**Arbeiter-Samariter-Bund**

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.  
Regionalverband Pinneberg-Steinburg